

**FACHHOCHSCHULE
BINGEN**



**Fachbereich 1
Studiengang Umweltschutz**

Teilstudienordnung

**Berufspraktische Tätigkeiten
(Vorpraxis u. praktisches Studiensemester)
für den Studiengang Umweltschutz
der Fachhochschule Bingen**

Praktikantenamt

Umweltschutz_Praktikantenamt@fh-bingen.de

Prof. Dr. K. Schmid

Beratung während der Vorlesungszeit:

Sprechzeiten mittwochs 11:45 – 13:00 Uhr

Raum 2-221

Tel. 06721 / 409 309

Teilstudienordnung
Berufspraktische Tätigkeiten

(Vorpraxis u. praktisches Studiensemester)
für den Studiengang Umweltschutz
der Fachhochschule Bingen

Vom 04. Mai 1998

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2, des § 14 und des § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 06.02.1996 (GVBl. S. 71) hat der Fachbereichsrat des Studienganges Umweltschutz der Fachhochschule Bingen am 17.12.1997 die nachstehende Vorpraxis- u. praktische Studiensemesterregelung als Teilstudienordnung beschlossen. Diese Regelung ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 04.05.1998 angezeigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Ziele der berufspraktischen Tätigkeiten

(1) Die berufspraktischen Tätigkeiten dienen dazu, die technische, ökologische bzw. rechtlich-/wirtschaftliche Arbeitswelt mit ihren Abläufen, Techniken, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verknüpfungen praktisch zu erfahren. Dies geschieht vorwiegend im Bereich des Umweltschutzes und fördert das Verständnis der Studieninhalte. Die Art der berufspraktischen Tätigkeiten ist daher an jenen auszurichten. Der Praktikant lernt dabei Ursachen, Auswirkungen und Lösungsmöglichkeiten von Umweltschutzproblemen kennen.

(2) Der Praktikant soll überwiegend an längerfristigen Vorhaben mitwirken. Dabei ist dem Praktikanten die Verbindung zu vorangegangenen und zu folgenden Arbeitsschritten zu erläutern. Isolierte Detailfragen eignen sich nicht als Einsatzgebiet für den Praktikanten.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit kann z.B. in Industrie, Gewerbe und in Ingenieurbüros, in der Verwaltung, in der Forschung oder in Verbänden vollzogen werden (Anhang 2).

§ 2

Vorpraxis als Zulassungsvoraussetzung

Gemäß § 3 Abs. 6 der „Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Umweltschutz an der Fachhochschule Bingen“ vom 28.05.1997 (Diplomprüfungsordnung - DPO) ist vor Aufnahme des Studiums eine berufspraktische Vorbildung (Vorpraxis) aus dem technischen, ökologischen oder rechtlich-/wirtschaftlichen Bereich nachzuweisen, die sich für das beabsichtigte Studium eignet.

§ 3

Dauer und Inhalt der Vorpraxis

(1) Die Vorpraxis umfasst einen Zeitrahmen von 8 Wochen. Sie ist als eine der Zulassungsvoraussetzungen vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Die Vorpraxis ist ohne Unterbrechung und Wechsel an derselben Vorpraxisstelle abzuleisten.

(2) Die Vorpraxis gilt mit einem Berufsabschluss in einem geeigneten Beruf auf technischem, ökologischem bzw. rechtlich-/wirtschaftlichem Sektor als erbracht. Die anerkannten Berufsabschlüsse und geregelten Ausbildungsgänge sind in Anhang 1 wiedergegeben. Darüber hinaus entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt des Studienganges über die Anerkennung.

(3) Die Vorpraxis im ökologischen Bereich soll mit ihrem zeitlichen Schwerpunkt in die Sommermonate fallen, damit die Vegetationszeit einbezogen werden kann.

§ 4

Vorpraxisbetriebe /-stellen

(1) Der Vorpraxisbetrieb soll über qualifizierte Ausbilder verfügen (Meister, Ingenieure etc.) oder als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein. Mit dem Vorpraxisbetrieb ist jeweils ein Praktikantenvertrag zu schließen. Die fachlichen Inhalte der Vorpraxis richten sich im Einzelnen nach den Bedürfnissen des entsprechenden Praktikumsbetriebs und werden vom Studiengang Umweltschutz aufgrund der Vielfältigkeit der Praktikantenstellen nicht näher bestimmt. Geeignete Arten von Betrieben nennt Anhang 2.

(2) Adressen von Vorpraxisbetrieben sind u.a. zu erfragen bei den Arbeitsämtern, bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Landwirtschaftskammern. Eine Vermittlung von Vorpraxisstellen über den Studiengang Umweltschutz ist in der Regel nicht möglich.

(3) Die Vorpraxis, die im Ausland absolviert wird, wird dann anerkannt, wenn sie in Betrieben, wie in Anhang 2 aufgeführt, geleistet wurde. Im Einzelfall entscheidet das Praktikantenamt des Studienganges über die Anerkennung.

§ 5

Nachweis der Vorpraxis

(1) Der Nachweis eines geeigneten Berufsabschlusses als Vorpraxis geschieht durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses bzw. Gesellenbriefs zugleich mit den Bewerbungsunterlagen für einen Studienplatz.

(2) Als Nachweis der Vorpraxis sind dem Praktikantenamt bis spätestens zwei Wochen nach Studienbeginn ein Zeugnis des Betriebes und ein Berichtsheft vorzulegen. Die Vorlage des Praktikantenvertrags reicht nicht aus.

Inhalt des Zeugnisses:

- Beginn und Ende der Vorpraxis
- Tätigkeiten des Praktikanten
- Beurteilung durch den Ausbilder/
Betreuer

Inhalt des Berichtsheftes:

- Wochenberichte über die geleisteten Arbeiten (je Woche ca. 1 DIN A 4-Seite mit stichwortartiger Auflistung der Tätigkeiten an den einzelnen Werktagen)

(3) Das Berichtsheft ist vom zuständigen betrieblichen Betreuer auf seine Richtigkeit hin zu prüfen und zu unterschreiben. Falls die Vorpraxis bis zum Bewerbungsschluss für die Studienplatzvergabe noch nicht abgeschlossen wurde, ist mit den Bewerbungsunterlagen eine vorläufige Bescheinigung des Vorpraxisbetriebes über Beginn und Ende sowie der Tätigkeiten des Praktikanten einzureichen.

§ 6

Anerkennung von sonstigen berufspraktischen Tätigkeiten als Vorpraxis

Über die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten und über die Anrechnung auf die geforderte Vorpraxisdauer entscheidet das Praktikantenamt des Studienganges Umweltschutz. Es kann in besonderen Fällen zusätzlich zu dem Nachweisen gemäß § 5 weitere Unterlagen verlangen. Die Entscheidung wird dann schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Dauer und Inhalt des praktischen Studiensemesters

(1) Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Hauptstudiums des Studienganges Umweltschutz. Es setzt somit die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Studierenden sollen während des praktischen Studiensemesters (Praxissemester) bei praxisorientierten Projekten mitarbeiten und die erlernten wissenschaftlichen Methoden anwenden. Neben den fachlichen Inhalten sind gezielt Problemlösungs- und Teamfähigkeit sowie soziale Kompetenz zu entwickeln. Der berufliche Einstieg soll durch das Praxissemester erleichtert werden.

(2) Gemäß § 3 Abs. 4 und 5 DPO des Studienganges Umweltschutz der Fachhochschule Bingen ist von jedem Studierenden ein Praxissemester von 20 Wochen Dauer zu absolvieren. Eine teilweise oder vollständige Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten auf den Zeitrahmen des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich. Das praktische Studiensemester ist ohne Unterbrechung und Wechsel an derselben Praxisstelle abzuleisten.

(3) Das praktische Studiensemester kann durch ein fachlich gleichartiges Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule oder in Ausnahmefällen durch ein gleichwertiges Praxisprojekt ersetzt werden. Näheres regelt das Praktikantenamt bzw. der Auslandsbeauftragte des Studienganges in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Studienganges Umweltschutz der Fachhochschule Bingen.

§ 8

Praxisbetriebe/-stellen

(1) Der Praxisbetrieb soll über qualifizierte Ausbilder verfügen (Meister, Ingenieure etc.) oder als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein. Die Studierenden sind zur selbstständigen Suche einer geeigneten Praktikumsstelle und zum Abschluss eines Praktikantenvertrags verpflichtet. Aus der Gruppe der Dozenten des Studienganges Umweltschutz der Fachhochschule Bingen ist ein Betreuer zu wählen. Mit ihm und dem zuständigen Vertreter des Praxisbetriebs ist vor Beginn der fachliche Inhalt des Praxissemesters abzustimmen. Geeignete Arten von Betrieben nennt Anhang 2.

(2) Adressen von Praxisbetrieben sind u.a. zu erfragen bei den Arbeitsämtern, bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Landwirtschaftskammern. Eine Vermittlung von Praxisstellen über den Studiengang Umweltschutz ist in der Regel nicht möglich.

§ 9

Nachweis des praktischen Studiensemesters

(1) Der Studierende hat sich bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praxissemesters, des Praxisprojekts bzw. des Auslandssemesters bei dem betreuenden Dozenten schriftlich anzumelden (Anhang 3). Dieser informiert das Sekretariat des Studienganges, das Studierendensekretariat der Fachhochschule sowie den Auslandsbeauftragten des Studienganges, falls der Praktikumsbetrieb sich im Ausland befindet.

(2) Spätestens 6 Wochen nach Beendigung des praktischen Studiensemesters legt der Studierende dem betreuenden Dozenten des Studienganges einen Kurzbericht (ca. 3-4 DIN A 4-Seiten) vor. Dieser Bericht soll Auskunft geben über den Praktikumsbetrieb, den Ablauf des Praktikums, die Inhalte der Tätigkeit und die Erfahrungen des Praktikanten. Der Bericht ist vom Praktikumsbetreuer des Betriebs auf seine Richtigkeit hin zu prüfen und zu unterschreiben. Der zuständige Dozent des Studienganges nimmt den Bericht an und informiert das Prakti-

kantentamt und Sekretariat des Studienganges, das Prüfungsamt der Fachhochschule sowie den Auslandsbeauftragten des Studienganges, falls der Praktikumsbetrieb sich im Ausland befindet. Eine Ablehnung des Praktikumsberichtes und somit der Anerkennung des Praxissemesters durch den betreuenden Dozenten ist dem Studierenden innerhalb von 3 Wochen nach Abgabe des Kurzberichtes schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss des Studienganges zu begründen. Gleiches Vorgehen gilt für die Praxisprojekte.

(3) Bei Absolvierung eines Auslandssemesters wird der Kurzbericht durch das Einreichen von Hochschulscheinen ersetzt. Die Anerkennung der Prüfungsnachweise übernimmt der Auslandsbeauftragte des Studienganges Umweltschutz in Abstimmung mit dem betreuenden Dozenten des Studienganges. Praktikantentamt und Prüfungsausschuss des Studienganges sowie Prüfungsamt der Fachhochschule sind zu informieren.

§ 10

Praktikantentamt

Zur Beratung in Fragen der Vorpraxis und des praktischen Studiensemesters steht während der Vorlesungszeiten das Praktikantentamt des Studienganges Umweltschutz zur Verfügung. Die Sprechzeiten werden im Studiengang Umweltschutz bekanntgegeben.

§ 11

Inkrafttreten

Die Teilstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Andere bis dahin gültige Regelungen zu den berufspraktischen Tätigkeiten treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Bingen, den 04. Mai 1998
gez.

Prof. Dr. S c h e f f o l d
Der Dekan
des Studienganges Umweltschutz
der Fachhochschule Bingen

Anhang 1

Zur Zulassung anerkannte Berufsabschlüsse und geregelte Ausbildungsgänge:

Anlagenmechaniker, Augenoptiker, Automateneinrichter, Automobilmechaniker

Bauschlosser, Bautechniker, Bauzeichner mit CAD, Bergmechaniker, Bergvermessungstechniker, Betriebsschlosser, Biologielaborant, Biologiemodellmacher, Biologisch-technischer Assistent, Biotechniker, Bohrwerkdreher, Brauer und Malzer, Brunnenbauer, Büchsenmacher, Bürokaufmann, Büromaschinenmechaniker

Chemiebetriebsjungwerker, Chemiefacharbeiter, Chemielaborant, Chemielaborjungwerker, Chemikant, Chemisch-technischer Assistent, Chemotechniker, Chirurgiemechaniker

Datenverarbeitungskaufmann, Dreher

Edelmetallprüfer, Elektroanlagenelektroniker, Elektroanlageninstallateur, Elektroassistent, Elektroinstallateur, Elektromaschinenbauer, Elektromaschinenbaumonteur, Elektromechaniker, Elektroniker, Elektrotechnischer Assistent, Elektrotechniker, Energieanlagenelektroniker, Energieelektroniker

Fachhilfe in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen, Feinblechner, Feingeräteelektroniker, Feinmechaniker, Feinoptiker, Feinwerktechniker, Fernmeldeelektroniker, Fernmeldehandwerker, Fernmeldeinstallateur, Fernsehtechniker, Feuerungs- und Schornsteinbauer, Fischwirt, Flugzeugmechaniker, Forsttechniker, Forstwirt, Funkelektroniker, Funkgerätemechaniker

Gartenbautechniker, Gärtner (Baumschule bzw. Landschaftsbau), Gas- und Wasserinstallateur,

Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger, Gießereitechniker, Gießereimechaniker, Glasergeselle, Glashüttentechniker, Groß- und Außenhandelskaufmann

Heizungs- und Lüftungsbauer, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechniker, Heizungsinstallateur, Hochdruckschlosser, Holztechniker, Hüttentechniker

Industrieelektroniker, Industriekaufmann, Industrielackierer, Industriemechaniker, Informatikassistent, Informationselektroniker, Ingenieur-Assistent, Installateur, Isolierer (Wärme-, Kälte-, Schallschutz), Isoliermonteur

Justizangestellter, Justizfachangestellter

Kachelofen- und Luftheizungsbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Karosserie- und Fahrzeugbautechniker, Kfz-Elektriker, Kfz-Mechaniker, Kfz-Schlosser, Klempner, Kommunikationselektroniker, Konstruktionsmechaniker, Kunststoffformgeber, Kunststofftechniker, Kupferschmied

Lacklaborant, Landbautechniker, Landmaschinentechniker, Landwirt, Landwirtschaftlich-technischer Assistent, Landwirtschaftlich-technischer Laborant, Ledergerber, Logistiker

Maschinenbauer, Maschinenbaumechaniker, Maschinenbautechniker, Maschinenbauschlosser, Maschinenschlosser, Mathematisch-technischer Assistent, Mechaniker, Medizinisch-technischer Assistent, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizintechniker, Mess- und Regelmechaniker, Mess- und Regeltechniker, Metallbauer, Metallbautechniker, Milchwirtschaftlicher Laborant, Modellbauer, Molkereifachmann

Nachrichtengerätetechniker

Pflanzenschutzlaborant, Pharmakant,
Pharmazeutisch-technischer Assistent,
Physikalisch-technischer Assistent,
Physiklaborant, Physiktechniker

Radio- und Fernsehtechniker,
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter,
Revierjäger, Rohrinstallateur,
Rohrnetzbauer

Schiffsmechaniker, Schlosser,
Schneidwerkzeugmechaniker,
Schornsteinfeger, Stahlbauschlosser,
Stoffprüfer (Chemie),
Straßenbauer,
Straßenbautechniker

Techniker im Bergbau,
Techniker der Betriebsinformatik,
Techniker für Betriebswissenschaft,
Techniker für Brautechnik, Techniker für
Weinbau und Kellerwirtschaft,
Techniker - Fachrichtung Chemietechnik,
Techniker für Farb- und Lacktechnik,
Techniker für Milchwirtschaft- und
Molkereitechnik/Molkereiwesen,
Technischer Assistent für Metallographie
und Werkstoffkunde,
Technischer Assistent an naturkundlichen
Museen und Forschungsinstituten,
Tierwirt (Bienenhaltung),
Technischer Zeichner (allgemein),
Technischer Zeichner (Elektro od.
Heizungsbau od. Metall),
Textilmechaniker, Textiltechniker

Umweltschutztechniker,
Umweltschutz-technischer Assistent,
Universalfräser

Verfahrenstechniker,
Verfahrensmechaniker in der Hütten- und
Halbzeugindustrie,
Ver- und Entsorger,
Vermessungstechniker,
Verpackungsmittelmechaniker,
Versicherungskaufmann,
Verwaltungsfachangestellter,
Veterinärmedizinischer Laborant,
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer/
Isoliermonteur, Wasserbauwerker, Wasser-
und Kulturbautechniker, Werkstoffprüfer,
Werkzeugmacher, Werkzeugmechaniker,
Winzer, Wirtschaftsassistent

Zahntechniker, Zentralheizungs- und
Lüftungsbauer, Zerspanungsmechaniker,
Zweiradmechaniker,
Zytologie-/Morphologie-Assistent

Anhang 2

Geeignete Praktikumsbetriebe (Auswahl):

I. Technischer Bereich

- Bundes- bzw. Landesanstalten/-ämter für Umwelt(schutz)
- Technische Umweltbehörde bei Stadt, Kreis, Bezirksregierung bzw. Regierungspräsidium
- Gewerbeaufsichtsamt bzw. Amt oder (Landes-) Stelle für Immissionsschutz
- Umweltschutzabteilung eines Industrieunternehmens
- Chemisches Untersuchungsamt bzw. -anstalt/Institut/Labor
- Untersuchungs- bzw. Forschungslabor für Luft-, Schall-, Wasser-, Abwassermessungen
- Institute und Ingenieurbüros für Immissionsschutz (Messstellen nach BImSchG)
- Institute und Messstellen für Strahlen- bzw. Arbeitsschutz
- Berufsgenossenschaften in Bereichen Chemie, Metall
- Unternehmen bzw. Verband der Wassergewinnung oder Wasseraufbereitung
- Landesamt/-anstalt für Wasser(wirtschaft) und für Abfall
- Wasserwirtschaftsamt
- Abwasserverband bzw. Kläranlage mit Labor
- Unternehmen bzw. Verband der Abfallbehandlung bzw. -verwertung, Verbrennung, Sondermülldeponie, Recycling, Kompostierung
- Unternehmen des Anlagenbaus für Umweltschutz
- Umweltschutzverband (anerkannt)
- Biologisches Institut bzw. Forschungs- oder Untersuchungsanstalt (Labortätigkeit)
- Bodenkundliches Institut oder Labor (Labortätigkeit)
- Geologische Landesämter bzw. -anstalten (Labortätigkeit)
- Wetterämter

II. Ökologischer Bereich

- Bundes- bzw. Landesanstalt/-amt für Ökologie, Naturschutz, Umweltschutz, Boden

- Naturschutz-, Landespflege-, Landschaftsbehörde bei Stadt, Kreis, Bezirksregierung bzw. Regierungspräsidium
- Unternehmen des Landschaftsbaus bzw. Baumschule
- Büro/Institut für Landschaftsökologie, Landschaftsplanung, UVP/UVS
- Biologische bzw. limnologische Station
- Vogelschutzwarte (Staatl.)
- Biologisches Institut bzw. Forschungs- oder Untersuchungsanstalt (Freilandarbeit)
- Forstamt, Forstdirektion
- Wasserwirtschaftsamt
- Naturschutz- bzw. Umweltschutzverband (anerkannt) oder -zentrum etc.
- Bodenkundliches Institut oder Labor (Freilandarbeit)
- Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Forschungs- bzw. Untersuchungsanstalt (Freilandarbeit)
- Pflanzenschutz-Abteilung der Industrie (mit Versuchsfeld)

III. Rechtlich-/wirtschaftlicher Bereich (Schwerpunkt Umwelt)

- Staatsanwaltschaft
- Verwaltungsgerichte
- Anwaltskanzlei
- Rechtsabteilung im Landesumweltministerium, Bezirksregierung, Regierungspräsidium, Umweltbundesamt, Landratsamt oder Stadtverwaltung
- Versicherungen
- Unternehmensberatungen
- Finanz- und Steuerverwaltung
- Wirtschaftlicher Bereich in Industrie und Gewerbe
- Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen, Hörfunk und Fernsehen
- Kommunal- und Justizverwaltung

Anhang 3

FACHHOCHSCHULE BINGEN

Studiengang Umweltschutz

Laufzettel zum Praxissemester

Name: Geb.dat.: Matr.nr.:

vor Beginn des Praxissemesters ausfüllen:

Ich werde in der Zeit vom bis bei der Fa.:

.....
.....
.....

mein Praxissemester von mind. 20 Wochen absolvieren. Mein betreuender Dozent der Fachhochschule Bingen ist:

Student/Studentin: (Dat./Unt.)

Betreuender Dozent der FH: (Dat./Unt.)

➤ Der Dozent informiert nachrichtlich:

- das SGU-Sekretariat
 - das Studierendensekretariat der FH
 - den Auslandsbeauftragten des SGU (falls Fa. im Ausland).
-

nach Beendigung des Praxissemesters ausfüllen:

Das Praxissemester wurde in der o.g. Zeit ordnungsgemäß durchgeführt. Der Bericht mit der Unterschrift des Firmenbetreuers lag vor und wird hiermit anerkannt.

Betreuender Dozent der FH: (Dat./Unt.)

➤ Der Dozent informiert nachrichtlich:

- das Praktikantenamt des SGU
- das SGU-Sekretariat
- das Prüfungsamt der FH
- den Auslandsbeauftragten des SGU (falls Fa. im Ausland).

Dieser Laufzettel gilt als Nachweis für die erfolgreiche Durchführung des Praxissemesters und ist dem SGU-Sekretariat auf Verlangen vorzulegen!

HINWEISE ZUM PRAXISSEMESTER IM AUSLAND

(zu § 7 Abs. 3 Teilstudienordnung Berufspraktische Tätigkeiten vom 04. Mai 1998
für den Studiengang Umweltschutz der FH Bingen)

Über den Inhalt des § 7 hinaus werden erläuternde und ergänzende Hinweise gegeben zu:

1. „Praktisches Studiensemester“ als Studium
2. „Praktisches Studiensemester“ als Praktikum.

1. „Praktisches Studiensemester“ als Studium im Ausland

Zeitig vor der Anmeldung eines Auslandssemesters nach § 9 (1) ist eine inhaltliche Absprache mit dem Betreuer und mit dem Auslandsbeauftragten erwünscht, da die Kontakte mit ausländischen Hochschulen erfahrungsgemäß viel mehr Zeit beanspruchen als die angegebenen 4 Wochen bis zum Antritt des Auslandsstudiums.

Schon beim ersten Gespräch mit dem Betreuer und mit dem Auslandsbeauftragten sind diesen der Name, das Fachgebiet, die vollständige Adresse incl. Kontakt-Nummern der Betreuerin / des Betreuers an der ausländischen Hochschule mitzuteilen.

Der Nachweis des Studiensemesters in Form erfolgreich abgelegter Prüfungen nach § 9 (3) muss entsprechend den Gepflogenheiten beim Austausch von Studierenden mindestens vier Fächer umfassen. Integrierte Projekte als eigenständige Lehrangebote der Gasthochschule können im Umfange eines dieser Fächer angerechnet werden.

Ein Erfahrungsbericht, stichwortartig zusammengestellt auf einer DIN A 4-Seite, ist dringend erwünscht, um nachfolgende Studierende gut beraten zu können. Inhalt: Studienfächer und -inhalte (nach Möglichkeit Kopie des Studienplans), Art der dortigen Betreuung und Prüfung, Integration in die Hochschule, Unterkunft, nützliche Tipps

2. „Praktische Studiensemester“ als Praktikum im Ausland

Hierfür gelten die gleichen Regelungen der Teilstudienordnung „Berufspraktische Tätigkeiten“ wie für ein Inlandspraktikum.

plus erster und zweiter Absatz aus „1. Studium im Ausland“ in diesen Hinweisen.

Diesen Hinweisen hat der FB-Rat des SG Umweltschutz in seiner 77. Sitzung am 17.06.1998 zugestimmt.

Dr. Heinz H. Sperber, Auslandsbeauftragter des SG Umweltschutz

18.06.1998